

Durchblick

Anspruch auf
Zulagen
2

Inside

Plakataktion
Laufbahnenzentrum ZH
4

Vorsorge

Steuerl. Auswirkung von
Immobilienfinanzierungen
6



Gute Neuigkeiten!

Die meisten Neuigkeiten scheinen momentan von den Finanzmärkten zu kommen. Dass diese Neuigkeiten nicht immer positiv sind, daran haben wir uns mittlerweile gewöhnt. Wir möchten Ihnen daher mit dem Spida-Fenster vor allem auch andere Themen vermitteln.

Die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen im Jahre 2009 sollte ja eigentlich eine Vereinheitlichung der Ansprüche und eine Vereinfachung der Abwicklung von Leistungsgesuchen mit sich bringen. Rückblickend konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Daher widmen wir uns periodisch aktuellen und wichtigen Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen rund um die Familienausgleichskasse. In der letzten Ausgabe haben wir über den kantonalen Lastenausgleich der schweizerischen Familienausgleichskassen berichtet. Ein Schwerpunktthema der vorliegenden Ausgabe ist, wie sich die Spida Familienausgleichskasse finanziert. Ein anderes, welche wichtigen Änderungen es beim Leistungsbezug gibt.

Blättern Sie durch diese Ausgabe und Sie werden vor allem gute Neuigkeiten finden. Lassen Sie sich überraschen – es lohnt sich!

Uwe Brandt
Mitglied der Geschäftsleitung

Aktuell

Beitragssenkung der Familienausgleichskasse

Das Jahr 2010 war ein sehr gutes Jahr für die Spida Familienausgleichskasse. Wir können Ihnen daher eine erfreuliche Botschaft überbringen: die Delegierten unserer Familienausgleichskasse haben eine Beitragssenkung beschlossen, die ab dem 1. Januar 2012 wirksam wird.

Die Mitglieder der Gründerverbände unserer Familienausgleichskasse zahlen Beiträge an und erhalten Leistungen aus der Spida Familienausgleichskasse. Diese ist in Form einer Genossenschaft organisiert und operiert daher ohne Gewinnabsichten.

Die Leistungen werden aus zwei Quellen finanziert: den laufenden Beiträgen unserer Mitglieder und den Erträgen des Kapitalmarktes. Das sogenannte technische Ergebnis (Betriebsergebnis) resultiert aus eingenommenen Beiträgen und ausgerichteten Familienzula-

gen. Dieses technische Ergebnis hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Zusammen mit dem Finanzergebnis erzielte die Spida Familienausgleichskasse einen Überschuss, den wir in Form von Beitragssenkungen an unsere Mitglieder zurück geben.

Unsere Mitglieder werden im Laufe des Monats September genauere Auskünfte zur Beitragssenkung und die Höhe der Beiträge ab 1.1.2012 erhalten.

Uwe Brandt
Mitglied der Geschäftsleitung



Anspruch auf Zulagen

Bis wann besteht der Anspruch auf Ausbildungszulagen bzw. auf Kinder- oder Waisenrenten

Durchblick

2

Anspruch auf Kinderzulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.

Begriff der Ausbildung

(Änderung gültig ab 1. Januar 2011)

Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein. Das angestrebte Bildungsziel führt entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss oder ermöglicht eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, oder, falls die Ausbildung nicht zum vornherein auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet ist, muss sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden bzw. eine Allge-

widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) **mindestens 20 Stunden pro Woche** ausmacht.

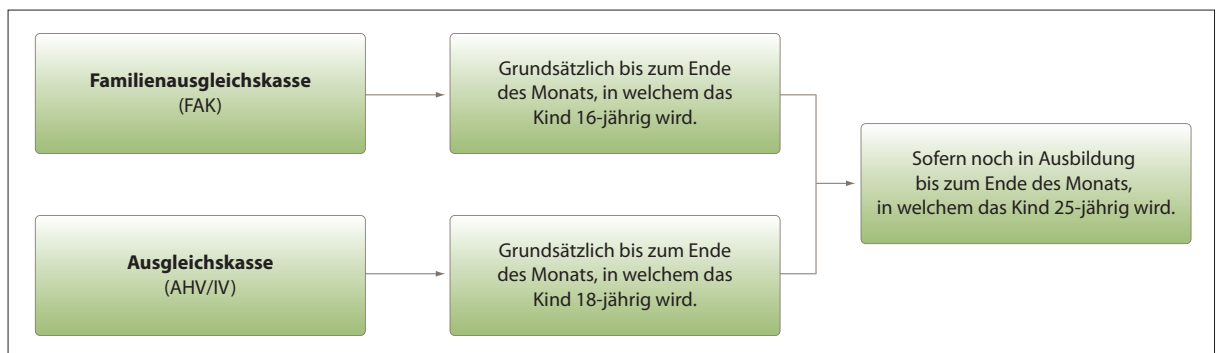
Wer wöchentlich nur eine geringe Anzahl Kurslektionen besucht (z.B. 4 Lektionen abends) und daneben zur Hauptsache arbeitet (ohne Ausbildungscharakter) oder auch gar keinem Erwerb nachgeht, vermag den erforderlichen überwiegenden Ausbildungsauf-

• eine Voraussetzung bildet für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung, oder

• zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird.

Es wird nicht verlangt, dass das Kind während eines Praktikums schulischen Unterricht besucht. Übt das Kind jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung vor.

Beispiel 1 Ein Praktikum in einer Filmproduktionsfirma wird nicht als Ausbil-



meinausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist.

Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abzuschliessen zu können. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel

wand nur schwer nachzuweisen.

Beispiel Eine bei der Abschlussprüfung gescheiterte Lehrabgängerin, die im anschliessenden Jahr lediglich ein paar wenige Repetitionskurse belegt, befindet sich nicht mehr in Ausbildung, wenn es ihr nicht gelingt, einen überwiegenden Ausbildungsaufwand nachzuweisen.

Praktikum

Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es

dung anerkannt (Bundesgerichtsurteil vom 1. April 2008; 9C_223/2008).

Beispiel 2 Da ein Praktikum als Tierpfleger/in (z.B. Hundesalon) keine Voraussetzung zur Zulassung der Lehrstelle bildet, gilt dieses Kind nicht als in Ausbildung begriffen. Auch wenn der zukünftige Lehrbetrieb ein Praktikum von 1 Jahr als Voraussetzung vorgibt, um die Eignung festzustellen.

Beispiel 3 Das Kind absolviert nach der Matura von Juli bis Dezember ein Prak-



→ tikum und verdient 3300 Franken pro Monat. Weil das Monatseinkommen während des Praktikums über der Einkommenslimite (Betrag der maximalen vollen Altersrente) liegt, befindet sich das Kind ab Juli nicht mehr in Ausbildung.

Beispiel 4 Das Kind absolviert nach der Matura ein 3-monatiges Praktikum, in dem es 3300 Franken pro Monat verdient. Anschliessend daran setzt es seine Ausbildung fort, beispielweise indem es ein Studium an der Uni oder einer Fachhochschule beginnt. Weil in diesem Fall das Einkommen in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit erzielt wird, wird das Praktikumseinkommen (zusammen mit allfälligen weiteren Einkommen in diesem Jahr) durch 12 geteilt. Liegt das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, befindet sich das Kind durchgehend in Ausbildung.

Motivationssemester

Kinder, die zwischen der Schulzeit und einer Anschlusslösung (etwa Lehrstelle) ein Brückenangebot wie das Motivationssemester (arbeitsmarktliche Massnahme) oder eine berufsorientierende Vorlehre wahrnehmen, befinden sich in Ausbildung. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Schulanteil (Schulfächer, Werkstattunterricht) von mindestens 8 Lektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil dieser Zwischenlösung ist.

Sprachaufenthalt im Ausland / Au Pair

Kinder, die sich in einem fremdsprachigen Gebiet als Au Pair betätigen oder in einem fremdsprachigen Gebiet einen Sprachaufenthalt machen, befinden sich in Ausbildung, sofern mindestens

4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil sind.

Militär- oder Zivildienst

Wer zwischen zwei Ausbildungsphasen Militär- oder Zivildienst leistet, wird während dieser Zeit nur dann als in Ausbildung befindlich erachtet, wenn dieser Unterbruch nicht länger als 5 Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar daran fortgesetzt wird. Das kann beispielsweise eine Rekrutenschule (Dauer 18 oder 21 Wochen) sein, sofern sie in eine unterrichtsfreie Zeit fällt (etwa zwischen Matura und Beginn des Studiums) oder Militärdienstleistungen (zum Beispiel fraktionierte RS) in den Semesterferien. Wer längere Dienstleistungen am Stück erbringt (wie Durchdienen oder Abverdienen in Folge), befindet sich in dieser Zeit nicht in Ausbildung.

Auskünfte und weitere Informationen:

Wenn Sie vorgängig abklären möchten, ob sich Ihr Kind bei einem bevorstehendem Praktikum, Sprachaufenthalt (Au Pair), Motivationssemester, etc. auch tatsächlich in Ausbildung befindet und somit die Voraussetzungen für den Bezug einer Kinderzulage oder Kinder- bzw. Waisenrente erfüllt sind, wenden Sie sich unverbindlich an unsere Ausgleichskasse.

Franco Kündig
Stv. Leiter Leistungen

Durchblick

3

Plakataktion Laufbahnzentrum Zürich

« Schaffed Sie bi de Spida? »

Inside

4

Mit dieser Frage wurde unsere Kollegin Uschi Martini vor ein paar Wochen mitten in Zürich konfrontiert. Selbstverständlich hat sie sich über die Frage gefreut – und konnte auch zur Antwort geben:

Ja, seit 20 Jahren ... Wir als Betrieb haben uns ebenfalls über diese Frage gefreut, denn das weitergeführte Gespräch von Uschi Martini zeigte, dass die Plakat- und Inserataktion, bei welcher wir mitmachen konnten, beachtet worden war. Das Laufbahnzentrum der Stadt Zürich hatte diese Kampagne initiiert – und wir erhielten als 44-ter von 50 Betrieben Gelegenheit, uns mit Inseraten im Zürcher Tagesanzeiger und Plakaten in der Stadt Zürich vorstellen zu können – rund 150 Betriebe aus allen Branchen hatten sich angemeldet. Die Zusammenarbeit mit dem Projektleiter des Laufbahnzentrums, Herr Christian Wagner, war ausgezeichnet – jederzeit erreichbar, organisierte er die Publikationen für uns und terminierte auch einen professionellen Fototermin in der Spida. Als hauptverantwortliche Berufsbildnerin betreut Ursula Martini unsere Lernenden – von der Rekrutierung bis zur Verabschiedung nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung. Dabei gilt es insbesondere auch, die Lehrlingsbetreuer der verschiedenen Abteilungen bzw. den Ausbildungsplan zu koordinieren und die Lernenden beim Verfolgen ihrer Leistungsziele zu begleiten. Wie die meisten anderen Ausgleichskassen bilden wir gerne aus, denn im normalen Rekrutierungsprozess sind wir immer wieder froh, wenn sich ein Kandidat bewirbt, der seine Ausbildung in einer anderen Ausgleichskasse genossen hat. Die Einarbeitung ist dann wesentlich einfacher, weil man schon die gleiche Sprache spricht (das sogenannte „Fach-Chinesisch“).

Und tatsächlich, Werbung wirkt wirklich: Die Plakate wurden von internen und externen Kollegen in der Stadt Zürich sehr schnell gefunden! Schon am

zweiten Tag wurden wir mit der Aussage konfrontiert: „Habe Dich am Bahnhof Oerlikon, in der Dufourstrasse oder in der Wehntalerstrasse „getroffen“ ...“

*Nives Tausend
Mitglied der Geschäftsleitung*



Von links nach rechts: Uschi Martini, Hannah Ambass, Simon Krakowski, Sarah Ceña, Nives Tausend

Meldepflichten des Arbeitgebers

Sie wollen einen Mitarbeitenden bei der Spida Ausgleichskasse an- oder abmelden. Vielleicht hat dieser Kinder und möchte Familienzulagen beziehen. Oder es geht Ihnen darum, veränderte Verhältnisse zu melden. Wissen Sie, welche Meldepflichten Sie diesbezüglich haben und welche Fristen gelten?

Stellenwechsel der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber muss schriftlich jede neue mitarbeitende Person innert Monatsfrist seiner Ausgleichskasse melden (WL VA/IK, Rz 1404). Die Eintritts- bzw. Austrittsmeldung kann auch elektronisch via ‚Partnerweb‘ erfolgen.

Bezug von Familienzulagen

Wer eine Leistung beansprucht, hat dies formgerecht bei der zuständigen Familienausgleichskasse anzumelden (Art. 29 Abs. 1 ATSG). Zur Geltendmachung des Anspruchs werden kostenlos Formulare zur Verfügung gestellt: www.spida.ch (Art. 29 Abs. 2 ATSG). Die Anmeldung ist von der bezugsberechtigten Person und seinem Arbeitgeber vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und einzureichen (Art. 29 Abs. 2 ATSG).

Eine Meldefrist für die Geltendmachung ist im Bundesgesetz über die Familienzulagen nicht definiert. Der Anspruch auf ausstehende Leistungen erlischt jedoch - seit der Einführung des Familienzulagengesetzes am 01.01.2009 - fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war (Art. 24 Abs. 1 ATSG).

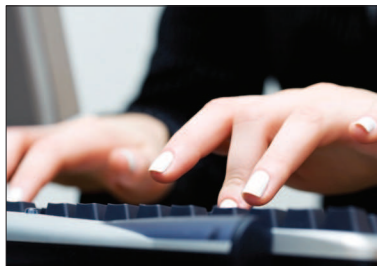
Meldung bei veränderten Verhältnissen

Eine wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, zu melden (Art. 31 Abs. 1 ATSG).

Erhalten die Arbeitgeber Kenntnis von einer den Zulagenanspruch beeinflus-

senden Änderung, so müssen diese Mutationen innerhalb von zehn Arbeitstagen der Familienausgleichskasse weitergeleitet werden (Art. 18d Abs. 2 FamZV).

Zuwarten lohnt sich nicht: Mängel oder Versäumnisse wirken sich auf Ihren Geschäftsablauf aus. Melden Sie deshalb Stellenwechsel Ihrer Arbeitnehmer zeit- und kostensparend elektronisch via ‚Partnerweb‘ und reichen Sie vollständig ausgefüllte Anmeldungen für den Bezug von Familienzulagen zügig weiter.



Lara Branda
Kundenbetreuerin

Quellen

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK), gültig ab 1. Januar 2010; 318.106.02 d WL VA/IK

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Durchblick

5

Impressum

Das Spida Fenster erscheint 2–3x im Jahr als kostenlose Information für unsere Kunden. Der Abdruck oder die Wiedergabe von Inhalten in jeglicher Form, auch nur auszugsweise, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

An dieser Nummer haben mitgearbeitet: Nives Tausend, Mitglied der Geschäftsleitung; Lara Branda, Kundenbetreuerin; Simone Wipf, Juristische Assistentin GL; Franco Kündig, Stv. Leiter Leistungen; Uwe Brandt, Mitglied der Geschäftsleitung; Daniel Schibig, Rechtsdienst Spida; Werner Marti, Fachverantwortlicher CI, Gestaltung, Satz; Rudolf Käser, Vorsorge- und Vermögensberater

Redaktion
Spida, Bergstrasse 21, Postfach,
8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50, Fax 044 265 53 53
E-Mail fenster@spida.ch
Website www.spida.ch

Konzept
medialink, Zürich

Druck
Zofinger Tagblatt AG, Zofingen

© Spida | 09-2011

Steuerliche Auswirkung von Immobilienfinanzierungen

Vorsorge

6

Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit tritt - nicht nur angesichts der andauernden weltweiten Finanzkrise - immer häufiger die Frage auf, welche Auswirkungen die freiwillige und direkte Reduktion (eines Teils) der Hypothekarschuld auf selbstgenutztem Wohneigentum bietet.

Um es vorweg zu nehmen: diese vordergründig etwas antiquierte Idee gilt es ernsthaft zu prüfen! Dazu ein Beispiel aus der Praxis, und zwar auf Basis folgender Werte (Annahme: Ehepaar, Wohnsitz 3123 Belp BE).

steuerbares Einkommen Wohnsitz	Fr.	80000.00	
steuerbares Einkommen Bund	Fr.	80000.00	
Grenzsteuerwert Kanton (satzbestimmend)	%	24.40	
Verkehrswerte private Immobilie, ca.	Fr.	700000.00	(100 %)
Hypothekarschuld(en), verzinst zu 2.75 %	Fr.	400000.00	(57 %)
Eigenkapital	Fr.	300000.00	(43 %)

Auswirkungen von Amortisationsleistungen

Falls die Hypothekarschuld auf einer privat gehaltenen und selbst genutzten Immobilie direkt reduziert wird, hat dies vorerst den Effekt der steigenden Einkommensbesteuerung. Da sich auf der Aufwandseite Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen absetzen lassen, entsteht pro Fr. 1000.00 Schuldzins ein Mindersteueraufwand von Fr. 244.00 pro Jahr, was genau 24.4 % des Zinsaufwands entspricht. Man spricht vom Grenzsteuerwert (persönliche Progression auf Mehreinkommen). Aus diesem Vergleich ist abzuleiten, dass der Schuldzins vor Steuern zwar beispielsweise 2.75 % beträgt, nach Steuern aber nur noch 2.08 % (2.75 % minus 24.4 % Steueraufwand). Das eben beschriebene Szenario ändert sich mit Eintritt in den Ruhestand möglicherweise und insofern, als dass sich der Grenzsteuerwert verändern wird.

Was ist zu beachten

Aufgrund der am Beispiel beschriebenen Finanzierungsverhältnisse, sowie unter Würdigung der Liquiditäts- und Vermögenssituation und aus dem eben Beschriebenen kann die Empfehlung abgeleitet werden, eine (Teil-) Tilgung der Hypothekarschuld vorzunehmen. Immer vorausgesetzt, dass liquide Mittel - auf der Suche nach einer „sicheren“ Anlage - für die (Teil-)Rückzahlung einer Hypothekarschuld eingesetzt werden können, beträgt die Anlagerendite am Beispiel ca. 2.75 % vor Steuern, resp. 2.08 % nach Steuern. Dieses Ergebnis ist vergleichsweise gut (im Vergleich zu anderen mündelsicheren Anlagen wie z. B. Kassaobligationen sogar eindeutig besser); dennoch ist diese „Anlagevariante“ unter Berücksichtigung der zukünftig möglichen Entwicklung von Ertragsrendite und Liquiditätsbedarf zu empfehlen. Grundsätzlich sollte bei der Wiederrückzahlung liquider Mittel beurteilt wer-

→

→ den, ob in einer alternativen, im Ertrag möglicherweise steuerschonenden Anlage eine höhere Langfrist-Rendite nach Steuern möglich ist. Selbstverständlich sollte dann gleichzeitig auch die freiwillige weitere Teil-Amortisation der Hypothekarschuld geprüft werden. Dabei muss immer auch der Sicherstellung der erforderlichen Liquidität genügend Aufmerksamkeit gelten. Die oft (und leider häufig seitens der Banken) gehörten Argumente, dass die (Teil-)Rückzahlung der Hypothekarschuld zwingend eine höhere Steuerlast zur Folge haben, ist zwar richtig - aber nur ein Teil der Wahrheit. Dasselbe gilt auch für Argumente, eine Tilgung der Hypothekarschuld über den Zeitpunkt des Ruhestands hinaus aufzuschieben. Ausserdem sollten freiwillige (direkte) Amortisationen aus steuertechnischen Gründen möglicherweise auch dann erfolgen, wenn eine allfällige Änderung der aktuellen Steuergesetzgebung (z. B. Abschaffung der Besteuerung der sog. Eigenmiete) in Kraft treten sollte.

Damit die Auswirkungen einer direkten Schuldreduktion beurteilt werden können, sind idealerweise vergleichende Berechnungen (Langfrist-Berechnungen) zu erstellen, welche über folgende Punkte Auskunft geben:

- Veränderung der Ausgaben (Minderung Aufwand Zinslast)
- Reduktion allfälliger Verzehr von Vermögenswerten
- Veränderung Einnahmen (u.a. AHV- und BVG-Renten)
- Veränderung Steuerlast infolge Reduktion oder Wegfall des Schuld-



zinsabzugs

- Vermögensreduktion (stark abhängig von einer alternativen Kapitalrendite, ausgehend von der Wiederanlage in mündelsichere Werte)

Alternativen

In diesem Beitrag werden die alternativen Möglichkeiten der sog. indirekten Amortisationsmethode (Verpfändung von Vermögenswerten aus beruflicher und/oder gebundener Vorsorge) - welche ohnehin nur erwerbstätigen ImmobilienbesitzerInnen vorbehalten ist - nicht behandelt.

Wie weiter

Das Beispiel widerlegt die weitverbreitete Meinung für eine grosse Mehrheit der Immobilienbesitzer. Um die sich bietenden Möglichkeiten richtig einzuschätzen, sind entsprechende Berechnungen unter Berücksichtigung der individuellen und persönlichen Wirtschaftssituation unerlässlich. Das geht nicht ohne Beizug einer interessensfreien und unabhängigen Beratungsstelle.

Bei den Spida-Institutionen versicherte Personen kommen seit 1996 in den Genuss eines umfassenden und kostenlosen Beratungsgesprächs. Im Falle weiterer Fragen wenden Sie sich an den Autor dieses Beitrags (Kontaktaufnahme mit der Antwortkarte in dieser Spida Fenster-Ausgabe).



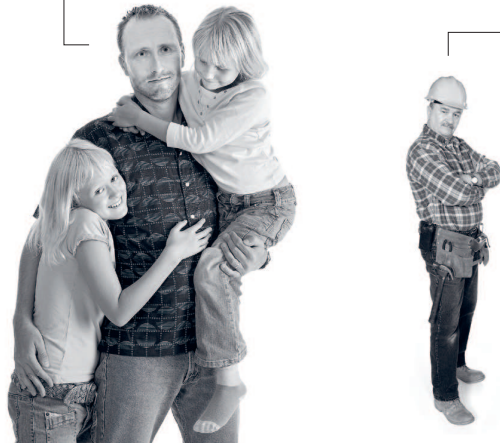
Rudolf Käser,
dipl. Vorsorge- und Vermögensberater SPPV
D.R.K. Beratung GmbH
Offizieller Partner der
Spida-Institutionen
Telefon 044 975 17 20
spida@drk.ch

Vorsorge

7

spida.

Für Freiräume im Leben



38

62

Die Pensionskasse Ihrer Branche. Spida Personalvorsorgestiftung, unabhängig und flexibel. Massgeschneidert für kleine und mittlere Unternehmen. Fragen Sie nach einer kostenlosen, unverbindlichen Offerte; wir machen mehr aus Ihrer Personalvorsorge!

- Tiefe Beiträge
- Minimaler administrativer Aufwand
- Nachschüssige Rechnungsstellung
- Niedrige Verwaltungskosten
- Attraktive Rentenumwandlungssätze
- Flexibler Altersrücktritt

Spida
 Personalvorsorgestiftung
 Bergstrasse 21
 Postfach
 8044 Zürich
 Telefon 044 265 50 50
 Fax 044 265 53 53
 info@spida.ch
 www.spida.ch

8

Preisrätsel – Gewinnen Sie einen REKA-Check im Wert von 100 Franken!

dt. Schauspieler † (Hans)	Schalterstellung (engl.)	Agavenbranntwein	jüd. Priester in Babylon	Radiozubehör	Abk.: französisch	einheim. Säugtier	engl.: Tier	US-Münze	ein Gewässerand
Thurgauer Wappentiere				schweiz. TV-Moderatorin (Monika)	5				
Bundesamt für Statistik		schweiz. Autor (Beat)	6				frz.: Sommer		
Abk.: Eidg. Finanzkontrolle		Auto-bahngeländekleber		einheim. Nadelbaum		Märtyrerin † 304	dt. Nordsee-Insel		Milchprodukt aus den Bergen
schweiz. Maler (Rolf)	frz.: vor			Gegend im Kanton Wallis			3		
			Zch. f. Osmium	unbekleidet	engl.: fliegen			Autokz. Kanton Luzern	
Bündner Krautwickel	schweiz. Maler † 1961 (Cuno)	'Dach der Welt'	Wohltäter			Buddhismusform in Japan		männliche Ente	
	1			kühler Nordostwind		alt-mexikan. Indianer			4
schweiz. Clown		südperuan. Hafenstadt	südslaw. Name für Wien		einheim. Hirschart	langschwänziger Papagei	selten		
				Lastenheber			engl.: von		Zch. f. Erbium
Dringlichkeitsvermerk		2	schweiz. Autor (Martin)				Schlaufe		
Plunder					schweiz. Schauspieler † 1965				

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Einfach Lösungswort auf beiliegende Geschäftsantwortkarte eintragen und einsenden bis 30. November 2011. Viel Spass! Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösungswort
 Kreuzworträtsel
 Ausgabe Nr. 33:
Fitness

REKA-Checks von
 100 Franken haben
 gewonnen:

Fornay Eric,
 1897 Bouveret;
 Müller Vreny,
 6010 Kriens;
 Heimgartner Peter,
 4123 Allschwil